

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 3060/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3061/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3062/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
★ Verordnung (EWG) Nr. 3063/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	8
★ Verordnung (EWG) Nr. 3064/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Anpassung des Angebotspreises frei Grenze für Hybridmais zu Saat-zwecken	13
★ Verordnung (EWG) Nr. 3065/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 hinsichtlich des Absatzes von Magermilchpulver für Kälber	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 3066/82 der Kommission vom 18. November 1982 betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt . . .	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 3067/82 der Kommission vom 17. November 1982 über die Einstellung der Fischerei von Seelachs durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen	17
Verordnung (EWG) Nr. 3068/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	18

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3069/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne	20
Verordnung (EWG) Nr. 3070/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	22
Verordnung (EWG) Nr. 3071/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	24
Verordnung (EWG) Nr. 3072/82 der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

82/771/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 4. Mai 1982 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung** 28

82/772/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 25. Mai 1982 zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes** 29

82/773/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 8. Juni 1982 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung** 30

Kommission

82/774/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1982 über das Vorhaben der belgischen Regierung, einem Unternehmen, das alkoholfreie Erfrischungsgetränke herstellt, eine Beihilfe für eine neue Betriebsanlage zu gewähren . .** 31

82/775/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1982 über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Ausweitung der Produktionskapazität eines Mineralwasser und Limonaden herstellenden Unternehmens .** 34

82/776/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1982 über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Ausweitung der Produktionskapazität eines Mineral- und Thermalwasser sowie Limonaden herstellenden Unternehmens** 37

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3060/82 DER KOMMISSION****vom 18. November 1982****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. November 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	99,30
10.01 B II	Hartweizen	148,48 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	102,15 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	111,99
10.04	Hafer	77,44
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	101,33 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	95,56 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	152,81
11.01 B	Mehl von Roggen	157,72
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen	243,38
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen	164,15

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3061/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. November 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / Tonne)			
		laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,82	0,82	0,27
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	3,31
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / Tonne)				
		laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3062/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3550/81⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 15. und am 16. November 1982 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	32,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	35,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	33,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	37,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	56,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	7,70
07.03 A II	7,70
15.17 B I a)	17,50
15.17 B I b)	28,00
23.04 A II	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3063/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3523/81⁽⁴⁾, ist ein System vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren eingeführt worden. Die seitdem in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß es notwendig ist, in die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführte Liste der Waren, die Gegenstand von Durchschnittswerten je Einheit sind, neue Waren aufzunehmen und gleichzeitig Anhang II derselben Verordnung anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge zu Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 werden durch die Anhänge zu vorliegender Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 26.

ANHANG I

Klasseneinteilung der Waren, die Gegenstand vereinfachter Verfahren sind

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	
			Ware	Art
1.10	07.01-13 } 07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	
1.12	07.01-21 } 07.01-22 }	07.01 B I	Blumenkohl	
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	
1.20	07.01-31 } 07.01-33 }	07.01 D I	Kopfsalat	
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	
1.28	07.01-41 } 07.01-43 }	07.01 F I	Erbsen	
1.30	07.01-45 } 07.01-47 }	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	
1.60	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	
1.80		07.01 K	Spargel	
1.80.1	ex 07.01-71			— grüner
1.80.2	ex 07.01-71			— anderer
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	
1.100	07.01-75 } 07.01-77 }	07.01 M	Tomaten	
1.110	07.01-81 } 07.01-82 }	07.01 P I	Gurken	
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	
1.130	07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (Solanum melongena L.)	
1.140	07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) (Cucurbita pepo L. var medullosa Alef.)	
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch	
2.50.1	08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }			Blut- und Halbblutorangen

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	
			Ware	Art
2.50.2	08.02-03 } 08.02-07 } 08.02-13 } 08.02-17 }			Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins
2.50.3	08.02-05 } 08.02-09 } 08.02-15 } 08.02-19 }			andere
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	
2.60.1	08.02-29			Monreales und Satsumas
2.60.2	08.02-31			Mandarinen und Wilkings
2.60.3	08.02-32			Clementinen
2.60.4	08.02-34 } 08.02-37 }			Tangerinen und andere
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	
2.80.1	ex 08.02-70			— weiß
2.80.2	ex 08.02-70			— rosa
2.90	08.04-11 } 08.04-19 } 08.04-23 }	08.04 A I	Tafeltrauben	
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	
2.100	08.06-13 } 08.06-15 } 08.06-17 }	08.06 A II	Äpfel	
2.110	08.06-33 } 08.06-35 } 08.06-37 } 08.06-38 }	08.06 B II	Birnen	
2.115	08.06-50	08.06 C	Quitten	
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	
2.150	08.07-51 } 08.07-55 }	08.07 C	Kirschen	
2.160	08.07-71 } 08.07-75 }	08.07 D	Pflaumen	
2.170	08.08-11 } 08.08-15 }	08.08 A	Erdbeeren	
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	
2.190	08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatapfel	
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	
2.205	ex 08.09-90	ex 08.09	Mispeln	

ANHANG II

Handelszentren, die bei der Berechnung der Preise je Einheit für jede Position der Klasseneinteilung (NIMEXE-Kennziffer) zu berücksichtigen sind

Code	NIMEXE-Kennziffer	Deutschland				Däne- mark	Frankreich				Irland		Italien			Nieder- lande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
1.10	07.01-13 } 07.01-15 }				x			x	x							x	x		
1.12	07.01-21 } 07.01-22 }		x		x				x								x		
1.14	07.01-23				x														
1.16	ex 07.01-27		x		x				x					x		x	x		x
1.20	07.01-31 } 07.01-33 }		x		x											x			
1.22	ex 07.01-36	x	x											x		x		x	
1.28	07.01-41 } 07.01-43 }	x	x						x								x		x
1.30	07.01-45 } 07.01-47 }	x	x		x			x	x	x						x			
1.32	ex 07.01-49	x	x						x										x
1.40	ex 07.01-54	x	x					x		x							x		
1.50	ex 07.01-59		x					x								x	x		
1.60	07.01-63	x	x		x			x	x		x					x	x		
1.70	07.01-67		x				x			x									x
1.74	ex 07.01-68				x														x
1.80.1	ex 07.01-71 (grüner Spargel)																x		
1.80.2	ex 07.01-71 (anderer Spargel)		x		x														x
1.90	07.01-73		x						x								x		x
1.100	07.01-75 } 07.01-77 }	x	x	x	x			x	x	x		x				x	x		x
1.110	07.01-81 } 07.01-82 }				x				x							x	x		
1.112	07.01-85				x														
1.118	07.01-91		x						x										x
1.120	07.01-93		x		x			x	x							x	x		x
1.130	07.01-94		x		x			x	x	x						x			
1.140	07.01-96		x						x	x									
1.150	ex 07.01-99							x	x							x	x		x
1.160	ex 07.06-90							x											x
2.10	08.01-31										x		x	x		x		x	
2.20	ex 08.01-50		x													x		x	
2.30	ex 08.01-60		x					x		x						x	x		
2.40	ex 08.01-99		x							x						x	x		
2.50.1	08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }	x		x		x	x	x	x		x					x	x	x	x

[illegible]

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3064/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Anpassung des Angebotspreises frei Grenze für Hybridmais zu Saat Zwecken**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972 ⁽³⁾ sieht vor, daß für zur Aussaat bestimmten Hybridmais die notwendigen Anpassungen des Angebotspreises frei Grenze vorgenommen werden, wenn dieses Erzeugnis sich bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht in dem Vermarktungs- oder Aufbereitungsstadium befindet, von dem bei der Festsetzung des Referenzpreises ausgegangen wurde, insbesondere wenn das Saatgut im Rahmen von Vermehrungsverträgen mit Drittländern erzeugt wurde.

Aufgrund der üblichen Handelspraktiken ist es möglich, daß bestimmte Mengen nicht in dem Vermarktungs- oder Aufbereitungsstadium eingeführt

werden, von dem bei der Festsetzung des Referenzpreises ausgegangen wurde. Infolgedessen sind die notwendigen Anpassungen des Angebotspreises frei Grenze vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Festsetzung des Angebotspreises frei Grenze für zur Aussaat bestimmten Hybridmais werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 vorgesehenen Anpassungen laut Anhang an diese Verordnung vorgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.

ANHANG

HYBRIDMAIS

**Einfuhr im Rahmen von Vermehrungsverträgen : Kosten sind durch Preis frei Grenze
nicht abgedeckt**

(ECU/100 kg)

	I	II	III
I. Verkaufsbereit :			
a) Kultursetzungs- und Überwachungskosten	1,61	1,61	1,61
b) Finanzkosten	0,75	1,00	2,00
Insgesamt	2,36	2,61	3,61
II. Semibehandelte Erzeugnisse :			
a) Kultursetzungs- und Überwachungskosten	1,61	1,61	1,61
b) Finanzkosten	0,75	1,00	2,00
c) Kalibrierung und Absackung	5,97	5,97	6,92
d) Kalibrierungsverluste	2,70	4,60	11,80
e) Bearbeitung	1,00	1,00	1,00
f) Säcke, Rücksendung	1,61	1,61	1,86
Insgesamt	13,64	15,79	25,19

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3065/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 hinsichtlich des Absatzes von
Magermilchpulver für Kälber**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 2307/79 ⁽⁴⁾ und Nr. 356/80 ⁽⁵⁾ aufgehoben. Dies hat zur Folge, daß einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 232/82 ⁽⁷⁾, und insbesondere die Bestimmung über den Höchstgehalt an Kupfer seit dem 6. Juli 1982 Anwendung finden. Die ab diesem Zeitpunkt erforderliche Einhaltung eines niedrigeren Höchstgehalts an Kupfer wirft für die Erzeuger Probleme auf, die nach der früheren Regelung Vormischungen hergestellt und gelagert haben. Damit diese Erzeuger keine erheblichen Verluste erleiden, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die Bestände aufgebraucht werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Auf Antrag des Beteiligten bleibt jedoch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 356/80 bis 30. November 1982 anwendbar, wenn er der zuständigen Stelle nachweist, daß er bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über Bestände an Erzeugnissen verfügte, die in Übereinstimmung mit der bis dahin geltenden Regelung hergestellt wurden.

Der im vorstehenden Unterabsatz genannte Antrag muß bis spätestens 30. November 1982 gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 20. 10. 1979, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 15. 2. 1980, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1982, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3066/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission⁽²⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zu der Unterstützung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, erlassen worden.

Die Mengen, für die im Jahr 1982 Lizenzen erteilt wurden, liegen bisher unter den Jahresmengen, die unter die genannte besondere Behandlung bei der Einfuhr fallen können. Es empfiehlt sich daher, die Einreichung neuer Anträge für das Jahr 1982 zuzulassen und zu diesem Zweck von einigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1617/82⁽⁴⁾, abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 4 Buchstabe d) und Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

1. können Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch zur Ausfuhr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 noch vor dem 24. November 1982 eingereicht werden ;
2. übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 26. November 1982 die Liste der Antragsteller unter Angabe der Erzeugnisse ;
3. werden die Lizenzen vorbehaltlich einer Entscheidung über die Annahme der Anträge durch die Kommission am 1. Dezember 1982 erteilt.

Artikel 2

Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 stattgegeben werden kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 24. 6. 1982, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3067/82 DER KOMMISSION**vom 17. November 1982****über die Einstellung der Fischerei von Seelachs durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2701/82 des Rates vom 4. Oktober 1982 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1982⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Einhaltung des genannten Abkommens, insbesondere seiner Bestimmungen über die mengenmäßigen Beschränkungen für den Fang bestimmter gemeinsamer Bestände, ist es erforderlich, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem der Anteil der Gemeinschaft an der zulässigen Gesamtfangmenge durch Fänge der Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, als ausgeschöpft gilt.

Die Seelachsfänge mit Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, werden in den Gemeinschaftsge-

wässern der ICES-Bereiche IIa (EWG-Zone), IIIa, IIIb, c, d (EWG-Zone) und IV am 17. November 1982 die in dem genannten Abkommen festgesetzte Menge erreicht haben, und daher ist es erforderlich, den Fang von Seelachs von diesem Zeitpunkt an einzustellen, und zwar durch Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fang von Seelachs in den ICES-Bereichen IIa (EWG-Zone), IIIa, IIIb, c, d, (EWG-Zone) und IV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, ist ab 21. November 1982 verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Straßburg, den 17. November 1982

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1982, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3068/82 DER KOMMISSION
vom 18. November 1982
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2120/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2986/82⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2120/82 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,469
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	28,571

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		November 1982	Dezember 1982	Januar 1983	Februar 1983	März 1983	April 1983
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,469	23,962	24,116	24,087	24,360	24,195
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	28,571	29,564	30,450	30,753	30,533	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3069/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/82⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2120/82 der Kommission vom 30. Juli

1982 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3068/82⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 88.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 50.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne

(in ECU/100 kg) (')

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,400
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	27,035

(in ECU/100 kg) (')

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		November 1982	Dezember 1982	Januar 1983	Februar 1983	März 1983	April 1983
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,400	24,400	24,739	25,261	25,481	26,139
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	27,035	26,625	26,322	26,602	26,822	—

(') Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,33379	DM
1 ECU =	2,57971	hfl
1 ECU =	44,9704	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,61387	ffrs
1 ECU =	8,23400	dkr
1 ECU =	0,691011	Irl£
1 ECU =	0,546224	£Stg.
1 ECU =	1 337,69	Lit
1 ECU =	66,5070	Dr

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3070/82 DER KOMMISSION
vom 18. November 1982
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/82⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2901/82 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2901/82 festgesetzt sind, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1982, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1982 zur Änderung der Ausfuhr-
erstattungen für Ölsaaten

<i>(ECU / 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungs- betrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	21,50
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3071/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1459/82⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Malz**

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	81,80
11.07 A II b)	107,60
11.07 B	125,40

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3072/82 DER KOMMISSION**vom 18. November 1982****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/82⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1982 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	— 2,00	— 3,00	— 5,00	— 7,00	— 10,00	— 10,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Mai 1982

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung

(82/771/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 78/688/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 80/376/EWG ⁽²⁾, hat der Rat Herrn Werner Eggers zum Mitglied in der Gruppe der Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Zahnärzte für die Zeit bis zum 25. März 1983 ernannt.

Die deutsche Bundesregierung hat am 2. April 1982 Herrn Dr. med. dent. Horst Sebastian als Nachfolger des Mitglieds des genannten Ausschusses benannt —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Herr Dr. med. dent. Horst Sebastian wird als Nachfolger von Herrn Werner Eggers für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. März 1983, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung in der Gruppe der Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Zahnärzte ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 22.

BESCHLUSS DES RATES**vom 25. Mai 1982****zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des
Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes**

(82/772/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 78/1028/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur
Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes⁽¹⁾,
insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seinem Beschluß Nr. 80/238/EWG⁽²⁾ Herrn H. C. Adler zum Mitglied
und Herrn P. Willeberg zum stellvertretenden Mitglied in der Gruppe der
Sachverständigen aus dem für den Unterricht in Veterinärwissenschaften zuständigen
Lehranstalten für die Zeit bis zum 17. Februar 1983 ernannt.

Die dänische Regierung hat am 4. Mai 1982 Herrn P. Willeberg als Nachfolger von Herrn
H. C. Adler benannt.

Infolge der Ernennung von Herrn P. Willeberg wird der Sitz eines stellvertretenden
Ausschußmitglieds frei.

Die dänische Regierung hat am 4. Mai 1982 Herrn M. Hesselholt als neues
stellvertretendes Mitglied benannt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Herr P. Willeberg wird als Nachfolger von Herrn H. C. Adler für dessen verbleibende
Amtszeit, d. h. bis zum 17. Februar 1983, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für
die Ausbildung des Tierarztes ernannt.

Artikel 2

Herr M. Hesselholt wird als Nachfolger von Herrn P. Willeberg für dessen verbleibende
Amtszeit, d. h. bis zum 17. Februar 1983, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden
Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. TINDEMANS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1978, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 26. 2. 1980, S. 11.

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Juni 1982****zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung**

(82/773/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 78/688/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 80/376/EWG ⁽²⁾ hat der Rat Herrn G. L. Daley zum Mitglied in der Gruppe der Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Zahnärzte für die Zeit bis zum 25. März 1983 ernannt.

Die britische Regierung hat am 21. April 1982 Herrn K. R. Ray als Nachfolger von Herrn G. L. Daley zum Mitglied des genannten Ausschusses benannt —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Herr K. R. Ray wird als Nachfolger von Herrn G. L. Daley für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. März 1983, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung in der Gruppe der Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Zahnärzte ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. EYSKENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 22.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1982

über das Vorhaben der belgischen Regierung, einem Unternehmen, das alkoholfreie Erfrischungsgetränke herstellt, eine Beihilfe für eine neue Betriebsanlage zu gewähren

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(82/774/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 und unter Berücksichtigung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Das belgische Gesetz vom 17. Juli 1959 und der zu seiner Durchführung erlassene Königliche Erlaß vom 17. August 1959 ⁽¹⁾ haben Beihilfen zur Förderung der belgischen Wirtschaft eingeführt, die insbesondere die Durchführung von Investitionen von Unternehmen erleichtern sollen. Die Beihilfen bestehen aus Zinszuschüssen, staatlichen Bürgschaften sowie einer fünfjährigen Befreiung von der Grundsteuer.

Bei der Prüfung des vorgenannten Gesetzes nach dem Verfahren gemäß Artikel 93 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag stellte die Kommission fest, daß es sich um eine allgemeine Beihilferegulation handelt, die keine sektoralen oder regionalen Zielsetzungen beinhaltet und die Gewährung von Beihilfen für Investitionen beliebiger Unternehmen in beliebigen Gebieten oder Wirtschaftszweigen ermöglicht. Für diese Beihilfen kommt daher eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag nicht in Betracht. Ohne nähere Angaben über die sektoralen oder regionalen Zielsetzungen war es der Kommission nicht möglich, die Auswirkungen dieser allgemeinen Beihilfen auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und somit ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Zu derartigen allgemeinen Beihilferegulationen gibt die Kommission normalerweise ihre Zustimmung, wenn der betreffende Mitgliedstaat entweder einen regio-

nalen oder sektoralen Anwendungsplan vorlegt, oder, falls dies nicht möglich ist, die wichtigen Einzelanwendungsfälle vorher mitteilt.

Gemäß der Entscheidung 75/397/EWG der Kommission ⁽²⁾ ist die Regierung des Königreichs Belgien verpflichtet, der Kommission rechtzeitig vorher die wichtigen Einzelanwendungsfälle des Gesetzes vom 17. Juli 1959 mitzuteilen, damit sie sich zu deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt äußern kann.

II

Mit Schreiben vom 13. April 1981 hat die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, die in dem genannten Gesetz vorgesehenen Investitionsbeihilfen einem Unternehmen zu gewähren, das alkoholfreie Erfrischungsgetränke herstellt.

Es handelt sich bei dem begünstigten Unternehmen um eine Gesellschaft mit Sitz im Staate Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika, die in zahlreichen Ländern alkoholfreie Erfrischungsgetränke herstellt und vertreibt. Dieses Unternehmen will eine neue Betriebsanlage in der Provinz Brabant zur Herstellung, zum Abziehen auf Flaschen und zum Vertrieb seiner Erzeugnisse errichten.

Bisher erfolgte der Vertrieb eines Teils der Erzeugnisse des betreffenden Unternehmens über einen in diesem Wirtschaftszweig gut eingeführten belgischen Zwischenhändler.

Die vorgesehene Beihilfe soll aus einem Zinszuschuß von 3 % über fünf Jahre für einen Betrag von 428 Millionen belgischen Franken sowie aus einer Befreiung von der Grundsteuer für drei Jahre bestehen, was einem Nettosubventionsäquivalent der Beihilfe von etwa 4,6 % des Investitionsbetrags entspricht.

⁽¹⁾ *Moniteur Belge* vom 29. August 1959.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 8. 7. 1975, S. 13.

Die geplante Investition soll die Schaffung von 184 Arbeitsplätzen ermöglichen.

In diesem Wirtschaftszweig besteht bei der Herstellung bei dem Vertrieb und dem Wiederverkauf von Limonaden und ähnlichen Getränken ein lebhafter Wettbewerb. Der europäische Markt wird von drei weltweit bekannten multinationalen Gesellschaften beherrscht, die einen großen Teil des Wirtschaftszweigs der alkoholfreien Erfrischungsgetränke mit von ihnen hergestellten Limonaden und ähnlichen Getränken beherrschen.

Im Bereich der alkoholfreien Erfrischungsgetränke gibt es auf dem belgischen Markt einen sehr starken inländischen Konkurrenten.

Auf europäischer Ebene gibt es sowohl für die verschiedenen bereits im Handel befindlichen Erzeugnisse und für ähnliche neue Erzeugnisse einen zukunftssträchtigen Markt.

Zwischen den einzelnen europäischen Ländern besteht ein reger Handel mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken. Insbesondere in Belgien sind die aus den Mitgliedstaaten eingeführten Mengen alkoholfreier Erfrischungsgetränke von 1974 bis 1980 um 41,35 % gestiegen und im gleichen Zeitraum stiegen die in andere Mitgliedstaaten ausgeführten Mengen um 296 %.

Erzeugung und Verbrauch sind in diesem Wirtschaftszweig seit zehn Jahren deutlich gestiegen, in Belgien um 34,83 % bzw. um 24,19 %.

III

Bei dem Unternehmen, das die Beihilfe erhalten soll, handelt es sich um das zweitgrößte Unternehmen der Welt für alkoholfreie Erfrischungsgetränke. Sein Umsatz hat sich von 1975 bis 1979 mehr als verdoppelt und im gleichen Zeitraum ist sein Gewinn um fast das Dreifache gestiegen.

Das Unternehmen stellt in Belgien drei Sorten alkoholfreier Erfrischungsgetränke her: ein Brausegetränk unter Verwendung der Cola-Nuß, ein Brausegetränk mit verschiedenen Duftstoffen und eine Limonade. Von dem neuen Werk soll der gesamte belgische Markt beliefert werden. Die Errichtung dieser neuen Produktionseinheit wurde im übrigen beschlossen, um der ständig steigenden Nachfrage zu entsprechen.

Seit dem Bau dieses Werkes hat sich das Vertriebsnetz ständig ausgedehnt und der Verkauf hat sich versiebenfacht. Die Zahl der Vertriebseinheiten, die das von dem Unternehmen hergestellte Cola-Getränk vertreiben, hat sich verdoppelt.

Vor der Errichtung des neuen Werkes in Belgien verfügte das Unternehmen über knapp 5 % des belgischen Marktes an Cola-Getränken, doch schon wenige Monate danach erklärte das Unternehmen, bereits

einen Marktanteil von 15 % zu haben, und es hofft in Kürze 25 bis 30 % zu erreichen.

Aufgrund dieses Sachverhalts und unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben der belgischen Behörden hat die Kommission am 22. Juli 1981 beschlossen, gegen dieses Beihilfevorhaben das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten, insbesondere weil ihrer Ansicht nach nicht feststeht, daß das begünstigte Unternehmen die beabsichtigten Investitionen ohne die geplante Beihilfe nicht tätigen würde.

Im Rahmen des genannten Verfahrens erklärten ein Mitgliedstaat und eine Berufsorganisation, die von der Kommission vertretene Auffassung zu teilen.

IV

Die Beihilfe die die belgische Regierung zugunsten eines alkoholfreien Erfrischungsgetränke herstellenden Unternehmens gewähren will, ist geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb durch die Begünstigung des betreffenden Unternehmens zu verfälschen.

Nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die die Tatbestandsmerkmale dieses Artikels erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit führen die Ziele auf, die im Interesse der Gemeinschaft liegen müssen und nicht nur in dem des Beihilfebegünstigten. Diese Ausnahmevorschriften sind bei der Beurteilung jeder Beihilferegulation eng auszulegen; sie finden nur dann Anwendung, wenn die Kommission feststellen kann, daß die begünstigten Unternehmen ohne die Beihilfen, allein aufgrund der Marktkräfte, nicht zu einem Verhalten gebracht werden können, das dazu geeignet ist, zur Verwirklichung eines der in den Bestimmungen genannten Ziele beizutragen.

Wenn die Ausnahmebestimmungen auf Beihilfen Anwendung fänden, bei denen ein derartiger Zielverwirklichungsbeitrag fehlt, würde man hinnehmen, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht, ohne daß dies durch das gemeinschaftliche Interesse gerechtfertigt ist und daß einigen Unternehmen und einigen Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Vorteile gewährt werden.

Wenn die Kommission die oben erwähnten Grundsätze bei der Prüfung der Einzelanwendungsfälle der allgemeinen Beihilferegulationen anwendet, muß sie sich davon überzeugt haben, daß eine besondere Notwendigkeit besteht, die Beihilfe gerade diesem Unternehmen zu gewähren, weil die Beihilfe zur Verwirklichung eines der in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ziele beiträgt. Ist dies nicht der Fall, würde die Beihilfe hauptsächlich dazu dienen, die Finanzkraft des begünstigten Unternehmens zu stärken.

Im vorliegenden Fall ist ein solcher Beitrag auf seiten des begünstigten Unternehmens nicht ersichtlich.

Die belgische Regierung war nicht in der Lage, Gründe dafür anzugeben, und die Kommission konnte auch keine Gründe feststellen, die es gerechtfertigt hätten zu erklären, daß die vorliegende Beihilfe die Bedingungen für die Anwendung einer der Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag erfüllt.

Was die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag bei Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung gewisser Gebiete betrifft, gehört der Standort, wo die Investition erfolgen soll, nicht zu den Gebieten, in denen die sozio-ökonomische Lage die Gewährung von Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung in Belgien rechtfertigt. Daraus läßt sich nicht das Argument ableiten, daß die betreffende Beihilfe die Entwicklung dieser Gebiete fördern würde und dies ist auch nicht das Hauptmotiv für die Gewährung der Beihilfe.

Was die Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag betrifft, handelt es sich bei den fraglichen Investitionen auch eindeutig nicht um ein Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Belgiens.

Was die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag zugunsten von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige betrifft, soweit sie die Handelsbeziehungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, ist die vorliegende Beihilfe nicht für die Entwicklung des Wirtschaftszweiges oder des Unternehmens unerlässlich, sondern vielmehr dazu geeignet, die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu verändern.

Die voraussichtliche Rentabilität der betreffenden Investitionen und das Eigeninteresse sind für das Unternehmen ein Anreiz, die vorgesehenen Kapazitätserweiterungen durchzuführen, selbst wenn dies nur

geschieht, um der steigenden Nachfrage zu entsprechen.

Die finanzielle Lage des Unternehmens unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges, denen keine derartigen Beihilfen gewährt werden.

Nach allem erfüllt das Beihilfevorhaben der belgischen Regierung nicht die Bedingungen für die Anwendung einer der Ausnahmenvorschriften von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien darf sein der Kommission am 13. April 1981 mitgeteiltes Vorhaben, wonach einige der im Gesetz vom 17. Juli 1959 über die wirtschaftliche Expansion und die Schaffung neuer Industrien vorgesehenen Beihilfen einem in der Provinz Brabant gelegenen Unternehmen, das alkoholfreie Erfrischungsgetränke herstellt, gewährt werden sollen, nicht durchführen.

Artikel 2

Das Königreich Belgien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahme es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1982

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1982

über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Ausweitung der Produktionskapazität eines Mineralwasser und Limonaden herstellenden Unternehmens

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(82/775/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 und unter Berücksichtigung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Das belgische Gesetz vom 17. Juli 1959 und der zu seiner Durchführung erlassene Königliche Erlaß vom 17. August 1959 ⁽¹⁾ haben Beihilfen zur Förderung der belgischen Wirtschaft eingeführt, die insbesondere die Durchführung von Investitionen der beihilfebegünstigten Unternehmen erleichtern sollen. Die Beihilfen bestehen aus Zinszuschüssen, staatlichen Bürgschaften sowie einer fünfjährigen Befreiung von der Grundsteuer.

Bei der Prüfung des vorgenannten Gesetzes nach dem Verfahren gemäß Artikel 93 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag stellte die Kommission fest, daß es sich um eine allgemeine Beihilferegulation handelt, da sie keine sektoralen oder regionalen Zielsetzungen beinhaltet und die Gewährung von Beihilfen für Investitionen beliebiger Unternehmen in beliebigen Gebieten oder Wirtschaftszweigen betrifft. Für diese Beihilfen kommt daher eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag nicht in Betracht. Ohne nähere Angaben über die sektoralen oder regionalen Zielsetzungen war es der Kommission nicht möglich, die Auswirkungen dieser allgemeinen Beihilfen auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und damit ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Zu derartigen allgemeinen Beihilferegulationen gibt die Kommission normalerweise ihre Zustimmung, wenn der betreffende Mitgliedstaat entweder einen regionalen oder sektoralen Anwendungsplan vorlegt, oder, falls dies nicht möglich ist, die wichtigen Einzelanwendungsfälle mitteilt.

Gemäß der Entscheidung 75/397/EWG der Kommission ⁽²⁾ ist die Regierung des Königreichs Belgien verpflichtet, der Kommission rechtzeitig vorher die

wichtigen Einzelanwendungsfälle des Gesetzes vom 17. Juli 1959 mitzuteilen, damit sie sich zu deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt äußern kann.

II

Mit Schreiben vom 13. April und 30. Juni 1981 unterrichtete die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, die in dem genannten Gesetz vorgesehenen Beihilfen zugunsten der Investitionen eines Mineralwasser und Limonaden herstellenden Unternehmens zu gewähren.

Die beihilfebegünstigten Investitionen belaufen sich auf 806 Millionen bfrs. Sie bestehen im wesentlichen aus einer Ausweitung der Kapazität für Produktion, Lagerung und Versand, um das begünstigte Unternehmen in die Lage zu versetzen in den kommenden Jahren seinen Umsatz beträchtlich zu steigern ; dadurch sollen zehn neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Beihilfe soll aus Zinszuschüssen und Steuervorteilen bestehen ; ausgedrückt als Netto-Subventionsäquivalent beträgt sie ungefähr 7,5 % des Investitionsbetrags.

Der Hersteller setzt seine Produktion sowohl in Belgien als auch auf dem Markt der anderen Mitgliedstaaten ab.

III

Die Wirtschaftszweige Mineralwässer sowie Limonaden waren in der Europäischen Gemeinschaft in den letzten zehn Jahren durch gleichmäßiges Ansteigen der erzeugten Mengen gekennzeichnet. Der Verbrauch dieser Getränke stieg regelmäßig, unterlag aber jahreszeitlich bedingten Schwankungen. Die Zukunftsaussichten für die beiden Wirtschaftszweige sind gut, obwohl gewisse Überkapazitäten bei der Herstellung von Limonaden zu verzeichnen sind.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Erzeugnisse in Belgien entwickelte sich im gleichen Bezugszeitraum ähnlich wie in der Gemeinschaft. Insbesondere die Herstellung von belgischem Mineralwasser erfuhr in den letzten fünf Jahren eine Steigerung von 53 %. Im gleichen Zeitraum hat sich die Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten mehr als verdoppelt, während die Einfuhr von Mineralwasser aus anderen Mitgliedstaaten zurückgegangen ist.

⁽¹⁾ *Moniteur Belge* vom 29. August 1959.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 8. 7. 1975, S. 13.

Auf das Unternehmen, dem die im belgischen Gesetz vom 17. Juli 1959 vorgesehenen Beihilfen gewährt werden sollen, entfällt etwa 50 % der Mineralwasserproduktion in Belgien und ein großer Anteil der Limonadenproduktion. Seine Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten macht mehr als 40 % seines Umsatzes aus. In den letzten fünf Jahren konnte es seinen Umsatz um 75 % und seine Produktionskapazität um mehr als 50 % steigern. Pressemeldungen zufolge rechnet das Unternehmen damit, neue Märkte in anderen Mitgliedstaaten erobern zu können, vor allem wegen der bevorstehenden Steigerung der Produktionskapazität.

Aufgrund dieses Sachverhalts und unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben der belgischen Behörden hat die Kommission am 22. Juli 1981 beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen dieses Beihilfevorhaben einzuleiten; sie war dabei insbesondere der Auffassung, daß keineswegs feststeht, daß das begünstigte Unternehmen die beabsichtigte Investition ohne die geplante Beihilfe nicht tätigen würde. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die belgischen Behörden vorgetragen, daß die fragliche Investition Teil eines umfassenden langfristigen Investitionsprogramms mit zwei Stufen sei, daß es sich hier um die zweite Stufe handle, daß die Kommission keine Einwendungen gegen die Durchführung der ersten Stufe durch die belgische Regierung im Januar 1979 erhoben habe und schließlich, daß das Unternehmen eines der wichtigsten Mittel zur industriellen Gesundung der Region, in der es seinen Sitz hat, darstelle, indem es dazu beiträgt, die natürlichen Ressourcen der Region besser zu nutzen.

Im Rahmen des genannten Verfahrens haben ein Mitgliedstaat und eine Berufsorganisation erklärt, daß sie den von der Kommission geäußerten Standpunkt teilen.

IV

Die Beihilfe, die die belgische Regierung dem Mineralwasser sowie Limonaden herstellenden Unternehmen gewähren will, ist geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb durch die Begünstigung des betreffenden Unternehmens zu verfälschen.

Nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag sind die Beihilfen, die die Tatbestandsmerkmale dieses Artikels erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit bezeichnen die Ziele, die im Interesse der Gemeinschaft liegen müssen und nicht nur in dem des Beihilfegünstigten. Diese Ausnahmевorschriften sind bei der Beurteilung jeder Beihilferegelung eng auszulegen, sie finden nur dann Anwendung, wenn die Kommis-

sion feststellen kann, daß die begünstigten Unternehmen ohne die Beihilfen, allein aufgrund der Marktkräfte, nicht zu einem Verhalten gebracht werden können, das dazu geeignet ist, zur Verwirklichung eines der in den Ausnahmen genannten Ziele beizutragen.

Wenn die Ausnahmebestimmungen auf Beihilfen Anwendung finden, bei denen ein derartiger Zielverwirklichungsbeitrag fehlt, würde man hinnehmen, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht, ohne daß dies durch das gemeinschaftliche Interesse gerechtfertigt ist, und daß einigen Unternehmen und einigen Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Vorteile gewährt werden.

Wenn die Kommission die oben erwähnten Grundsätze bei der Prüfung der Einzelanwendungsfälle der allgemeinen Beihilfesysteme anwendet, muß sie sich davon überzeugt haben, daß eine besondere Notwendigkeit besteht, die Beihilfe gerade diesem Unternehmen zu gewähren, weil die Beihilfe zur Verwirklichung eines der in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ziele beiträgt. Ist dies nicht der Fall, würde die Beihilfe hauptsächlich dazu dienen, die Finanzkraft des begünstigten Unternehmens zu stärken.

Im vorliegenden Fall ist ein solcher Beitrag auf seiten des begünstigten Unternehmens nicht ersichtlich.

Weder konnte die belgische Regierung Gründe angeben, die die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag auf das Beihilfevorhaben gerechtfertigt hätten, noch konnte die Kommission solche Gründe feststellen.

Was die Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag für Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung gewisser Gebiete betrifft, so gehört der Standort, an dem die Investition erfolgen soll, nicht zu den Gebieten, in denen die sozio-ökonomische Lage die Gewährung von Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung in Belgien rechtfertigt. Daraus läßt sich nicht das Argument ableiten, daß die betreffende Beihilfe die Entwicklung dieser Gebiete fördern würde und dies ist auch nicht das Hauptmotiv für die Gewährung der Beihilfe.

Was die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag betrifft, so handelt es sich bei der fraglichen Investition weder um ein Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse noch zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Belgiens.

Was die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag zugunsten von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige betrifft, soweit sie die Handelsbeziehungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen, so ist die vorliegende Beihilfe nicht für die Entwicklung des Wirtschaftszweiges oder

des Unternehmens unerlässlich, sondern vielmehr dazu geeignet, die Handelsbeziehungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu verändern.

Die voraussichtliche Rentabilität der betreffenden Investitionen und das Eigeninteresse sind für die Unternehmen ein Anreiz, die vorgesehenen Kapazitätserweiterungen durchzuführen, selbst wenn dies nur geschieht, um der steigenden Nachfrage zu entsprechen.

Die finanzielle Lage des Unternehmens unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges, denen keine derartigen Beihilfen gewährt werden.

Die Kommission hat sich in der Tat 1979 nicht gegen die Gewährung einer Beihilfe für dasselbe Unternehmen gewandt, als dieses eine Kapazitätserweiterung vornahm. Daraus läßt sich jedoch nicht schließen, daß die Kommission verpflichtet ist, automatisch der Gewährung einer Beihilfe an dasselbe Unternehmen zuzustimmen. Die Kommission hat in der Zwischenzeit den Mitgliedstaaten mitgeteilt, daß sie künftig strengere Maßstäbe an die Anwendung der Ausnahmen von der Unvereinbarkeit nach Artikel 92 Absatz 1 anlegen werde. Die Kommission hat ihre Haltung zu solchen Beihilfen ausführlich, insbesondere in ihrer Entscheidung über das Vorhaben der niederländischen Regierung, einem Zigarettenhersteller⁽¹⁾ eine Investitionsbeihilfe für eine Kapazitätserweiterung zu gewähren, dargelegt. Diese Entscheidung wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 17. September 1980⁽²⁾ bestätigt. Die Kommission ist seitdem stets dieser Auffassung gefolgt, die vor allem durch die augenblickliche wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft gestützt wird.

Nach alledem erfüllt das Beihilfevorhaben der belgischen Regierung nicht die Bedingungen für die Anwendung einer der Ausnahmenvorschriften von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien darf sein der Kommission am 13. April 1981 mitgeteiltes Vorhaben, wonach einige der im Gesetz vom 17. Juli 1959 über die wirtschaftliche Ausweitung und die Gründung neuer Industrien vorgesehenen Beihilfen einem in der Provinz Lüttich gelegenen Unternehmen, das Mineralwässer und Limonaden herstellt, gewährt werden sollen, nicht durchführen.

Artikel 2

Das Königreich Belgien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1982

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 25. 8. 1979, S. 17.

⁽²⁾ Rechtssache 730/79 — Urteil vom 17. September 1980; Sammlung 1980-7, S. 2671.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. Juli 1982****über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Ausweitung der Produktionskapazität eines Mineral- und Thermalwässer sowie Limonaden herstellenden Unternehmens****(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)****(82/776/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 und unter Berücksichtigung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Das belgische Gesetz vom 17. Juli 1959 und der zu seiner Durchführung erlassene Königliche Erlaß vom 17. August 1959 ⁽¹⁾ haben Beihilfen zur Förderung der belgischen Wirtschaft eingeführt, die insbesondere die Durchführung von Investitionen von Unternehmen erleichtern sollen. Die Beihilfen bestehen aus Zinszuschüssen, staatlichen Bürgschaften sowie einer fünfjährigen Befreiung von der Grundsteuer.

Bei der Prüfung des vorgenannten Gesetzes nach dem Verfahren gemäß Artikel 93 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag stellte die Kommission fest, daß es sich um eine allgemeine Beihilferegulierung handelt, da sie keine sektoralen oder regionalen Zielsetzungen beinhaltet und die Gewährung von Beihilfen für Investitionen beliebiger Unternehmen in beliebigen Gebieten oder Wirtschaftszweigen ermöglicht. Für diese Beihilfen kommt daher eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag nicht in Betracht. Ohne nähere Angaben über die sektoralen oder regionalen Zielsetzungen war es der Kommission nicht möglich, die Auswirkungen dieser allgemeinen Beihilfen auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und damit ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Zu derartigen allgemeinen Beihilferegulierungen gibt die Kommission normalerweise ihre Zustimmung, wenn der betreffende Mitgliedstaat entweder einen regionalen oder sektoralen Anwendungsplan vorlegt, oder, falls dies nicht möglich ist, die wichtigen Einzelanwendungsfälle vorher mitteilt.

Gemäß der Entscheidung 75/397/EWG der Kommission ⁽²⁾ ist die Regierung des Königreichs Belgien verpflichtet, der Kommission rechtzeitig vorher die wichtigen Einzelanwendungsfälle des Gesetzes vom 17. Juli 1959 mitzuteilen, damit sie sich zu deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt äußern kann.

II

Mit Schreiben vom 16. Juli 1981 unterrichtete die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, die in dem genannten Gesetz vorgesehenen Beihilfen einem Unternehmen zu gewähren, das Mineral- und Thermalwässer sowie Limonaden herstellt.

Die beihilfebegünstigten Investitionen belaufen sich auf 241 Millionen bfrs. Sie bestehen im wesentlichen aus einer Erweiterung der Kapazität für Produktion, Lagerung und Versand, um das begünstigte Unternehmen in die Lage zu versetzen, in den kommenden Jahren seinen Umsatz beträchtlich zu steigern.

Die Beihilfe soll aus Zinszuschüssen und Steuervorteilen bestehen; ausgedrückt als Netto-Subventionsäquivalent beträgt sie ungefähr 7,0 % des Investitionsbetrags.

Der Hersteller setzt seine Produktion sowohl in Belgien als auch auf dem Markt der anderen Mitgliedstaaten ab.

III

Die Wirtschaftszweige Mineral- und Thermalwässer sowie Limonaden waren in der Europäischen Gemeinschaft in den letzten zehn Jahren durch gleichmäßiges Ansteigen der erzeugten Mengen gekennzeichnet. Der Verbrauch dieser Getränke stieg regelmäßig, unterlag aber jahreszeitlich bedingten Schwankungen. Die Zukunftsaussichten für die beiden Wirtschaftszweige sind gut, obwohl gewisse Überkapazitäten bei der Herstellung von Limonaden zu verzeichnen sind.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Erzeugnisse in Belgien entwickelte sich im gleichen Bezugszeitraum ähnlich wie in der Gemeinschaft. Insbesondere die Herstellung von belgischem Mineralwasser erfuhr in den letzten fünf Jahren eine Steigerung von 53 %. Im

⁽¹⁾ *Moniteur Belge* vom 29. August 1959.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 8. 7. 1975, S. 13.

gleichen Zeitraum hat sich die Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten mehr als verdoppelt, während die Einfuhr von Mineralwasser aus anderen Mitgliedstaaten zurückgegangen ist.

Das Unternehmen, dem die im belgischen Gesetz vom 17. Juli 1959 vorgesehenen Beihilfen gewährt werden sollen, erzeugt etwa 16 % der Mineralwasserproduktion in Belgien und hat einen großen Anteil bei der Limonadenproduktion. Es erzielt etwa 88 % seines Umsatzes auf dem belgischen Markt, wo ein sehr lebhafter Wettbewerb besteht. In den letzten fünf Jahren konnte es seinen Gesamtumsatz um etwa 60 % steigern.

Aufgrund dieses Sachverhalts und unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben der belgischen Behörden hat die Kommission am 22. Juli 1981 beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen dieses Beihilfevorhaben einzuleiten, sie war dabei insbesondere der Auffassung, daß keineswegs feststeht, daß das begünstigte Unternehmen die beabsichtigte Investition ohne die geplante Beihilfe nicht tätigen würde.

Im Rahmen des genannten Verfahrens haben ein Mitgliedstaat und eine Berufsorganisation erklärt, daß sie den von der Kommission geäußerten Standpunkt teilen.

IV

Die Beihilfe Beihilfe, die belgische Regierung dem Mineral- und Thermalwässer sowie Limonaden herstellenden Unternehmen gewähren will, ist geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb durch die Begünstigung des betreffenden Unternehmens zu verfälschen.

Nach Artikel 92 Absatz 1 sind Beihilfen, die die Tatbestandsmerkmale dieses Artikels grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit führen die Ziele auf, die im Interesse der Gemeinschaft und nicht nur in dem des Beihilfegünstigten liegen müssen. Diese Ausnahmenvorschriften sind bei der Beurteilung jeder Beihilferegulierung eng auszulegen; sie finden nur dann Anwendung, wenn die Kommission feststellen kann, daß die begünstigten Unternehmen ohne die Beihilfen, allein aufgrund der Marktkräfte, nicht zu einem Verhalten gebracht werden können, das dazu geeignet ist, zur Verwirklichung eines der in den Ausnahmen genannten Ziele beizutragen.

Wenn die Ausnahmebestimmungen auf Beihilfen Anwendung finden, bei denen ein derartiger Zielver-

wirklichungsbeitrag fehlt, würde man hinnehmen, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht, ohne daß dies durch das gemeinschaftliche Interesse gerechtfertigt ist, und daß einigen Unternehmen und einigen Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Vorteile gewährt werden.

Wenn die Kommission die oben erwähnten Grundsätze bei der Prüfung der Einzelanwendungsfälle der allgemeinen Beihilfesysteme anwendet, muß sie sich davon überzeugt haben, daß eine besondere Notwendigkeit besteht, die Beihilfe gerade diesem Unternehmen zu gewähren, weil die Beihilfe zur Verwirklichung eines der in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ziele beiträgt. Ist dies nicht der Fall, würde die Beihilfe hauptsächlich dazu dienen, die Finanzkraft des begünstigten Unternehmens zu stärken.

Im vorliegenden Fall ist ein solcher Beitrag auf seiten des begünstigten Unternehmens nicht ersichtlich.

Die belgische Regierung war nicht in der Lage, Gründe dafür anzugeben, und die Kommission konnte auch keine Gründe feststellen, die es gerechtfertigt hätten, zu erklären, daß die vorliegende Beihilfe die Bedingungen für die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag erfüllt.

Was die Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag für Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung gewisser Gebiete betrifft, so gehört der Standort, an dem die Investition erfolgen soll, nicht zu den Gebieten, in denen die sozio-ökonomische Lage die Gewährung von Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung in Belgien rechtfertigen. Daraus läßt sich nicht das Argument ableiten, daß die betreffende Beihilfe die Entwicklung dieser Gebiete fördern würde und dies ist auch nicht das Hauptmotiv für die Gewährung der Beihilfe.

Was die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag betrifft so handelt es sich bei der fraglichen Investition weder um ein Vorhaben von gemeinsamen europäischem Interesse noch zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Belgiens.

Was die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag zugunsten von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige betrifft, soweit sie die Handelsbeziehungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen, so ist die vorliegende Beihilfe nicht für die Entwicklung des Wirtschaftszweiges oder des Unternehmens unerlässlich, sondern vielmehr dazu geeignet, die Handelsbeziehungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu verändern.

Die voraussichtliche Rentabilität der betreffenden Investitionen und das Eigeninteresse sind für die Unternehmen ein Anreiz, die vorgesehenen Kapazitätserweiterungen durchzuführen, selbst wenn dies nur geschieht, um der steigenden Nachfrage zu entsprechen.

Die finanzielle Lage des Unternehmens unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges, denen keine derartigen Beihilfen gewährt werden.

Nach alledem erfüllt das Beihilfevorhaben der belgischen Regierung nicht die Bedingungen für die Anwendung einer der Ausnahmevorschriften von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien darf sein der Kommission am 16. Juli 1981 mitgeteiltes Vorhaben, wonach einige der im Gesetz vom 17. Juli 1959 über die wirtschaft-

liche Ausweitung und die Gründung neuer Industrien vorgesehenen Beihilfen einem in der Provinz Lüttich gelegenen Unternehmen, das Mineral- und Thermalwässer sowie Limonaden herstellt, gewährt werden sollen, nicht durchführen.

Artikel 2

Das Königreich Belgien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahme es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1982

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

EIN STUDENTENHANDBUCH

Ausgabe 1981

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C
ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

